



Sachsen

Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung – SächsGarVO) Vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 86; 28. Februar) Rechtsbereinigt mit Stand 1. April 2000

§19 - Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn
1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt,
 2. Kraftstoff, außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge, in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und
 3. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen abgetrennt sind.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die Arbeitsmaschinen sind oder als Ausstellungs- oder Verkaufsobjekte dienen oder sich zu Reparaturzwecken in Werkstätten befinden.

Stand: 27.02.2015, vorbehaltlich Änderungen

Quelle: http://lilienblum.de/sites/default/files/wiki-downloads/S%C3%A4chsGarVO_Garagenverordnung.pdf